
Taschengeldbörse Niederkrüchten

Merkblatt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keine Rechtsberatung darstellt. Alle Angaben sind ausschließlich als Information und Orientierungshilfe zu verstehen. Die Koordinierungsstelle übernimmt keine Gewähr.

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse Niederkrüchten ist eine Kontakt- und Koordinierungsstelle, welche die Anmeldungen hilfsbereiter Jugendlicher und hilfesuchender, älterer Menschen entgegennimmt, persönliche Gespräche mit allen Interessierten führt und die Anfragen vermittelt.

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche zwischen 14 und 20 Jahren sowie an Bürgerinnen und Bürger aus Niederkrüchten (Privatpersonen) mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an ältere beziehungsweise mobilitätseingeschränkte Menschen.

- Vergeben werden können einfache, ungefährliche und unregelmäßige Tätigkeiten, welche keine besondere Qualifikation erfordern.
- Die Aufgaben sollen täglich nicht länger als 2 Stunden und wöchentlich nicht mehr 10 Stunden dauern.
- Die Arbeiten dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen.
- Das empfohlene Taschengeld für Aufgaben im Rahmen der Taschengeldbörse beträgt mindestens 5 Euro pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell vereinbart werden.

Sowohl Jugendliche als auch Aufgabenanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse persönlich anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten der Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Rechtsbeziehung

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächliche Verrichtung der Tätigkeit und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Aufgabenanbieter und dem Jugendlichen. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass für zu vergebende Aufgaben interessierte

Jugendliche gefunden werden, noch, dass jeder Jugendliche eine Aufgabe erhält. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen dem Aufgabenanbieter und dem Jugendlichen eingehalten werden oder zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Aufgabenanbieter und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Um eine möglichst große Sicherheit zu erreichen, wird mit allen Teilnehmenden der Taschengeldbörse vorab ein Gespräch geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse verweigert werden. Sollte es während der Taschengeldtätigkeit zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (z. B. Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Kontaktstelle und übernimmt keinerlei Haftung. Sollten Sachschäden entstehen, muss dies mit der Versicherung des Jugendlichen geklärt werden. Die Taschengeldbörse selbst hat keine Haftpflichtversicherung, die für eventuelle Sachschäden von Jugendlichen aufkommt. Die Taschengeldbörse hat keinen Versicherungsschutz für eventuelle Unfälle, bei denen ein Gesundheitsschaden bleibt.

Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. §1 Abs. 2 JArbSchG).

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs.1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u. a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus.

Soll aus den gelegentlichen Hilfen eines Jugendlichen eine regelmäßige Hilfe/ Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In dem Fall muss der Auftraggeber – neben anderen dann entstehenden Pflichten - auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Hier gibt es weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit für Minijobber: <https://www.minijob-zentrale.de> oder Telefon: 0355/ 2902-70799.

Steuerpflicht

Jugendliche, die nur gelegentlich wenige Stunden für ein Taschengeld tätig sind, werden dadurch nicht zu Arbeitnehmern und Aufgabenanbieter nicht zu Arbeitgebern.

Jugendliche, die nur gelegentlich (bis ca. 5 Stunden pro Monat im Jahresdurchschnitt) im Rahmen der Taschengeldbörse aktiv werden, erzielen keine Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Tätigkeit ist in diesem Fall für beide Seiten nicht steuerpflichtig.

Entsteht aus den gelegentlichen Hilfen ein regelmäßiger Job, weisen wir darauf hin mit der Minijobzentrale Kontakt aufzunehmen. Hier gibt es weitere Informationen und die Anmeldemöglichkeit für Minijobber: <https://www.minijob-zentrale.de> oder Telefon: 0355/2902-70799.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAföG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Taschengeld beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung. Dort erfahren Sie auch wie hoch ggf. der Freibetrag ist.

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Jedem Jugendlichen wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung (ggf. über die Eltern) vorhanden ist, da ansonsten für evtl. versicherungsrelevante Schäden keine Versicherung besteht. Gegebenenfalls übernimmt die private Haftpflicht des Jugendlichen (wenn vorhanden) entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung (wenn vorhanden) entstandene Personenschäden. Darüber hinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, in der Regel über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Familienversicherung mitversichert. Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

Datenschutz

Damit die Taschengeldbörse als Koordinierungsstelle arbeiten und vermitteln kann, ist es notwendig personenbezogenen Daten zu erheben und zu verwenden. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Niederkrüchten erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen dem Jugendlichen und dem Aufgabenanbieter weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht weitergegeben. Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zu einer statistischen Auswertung genutzt.

Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können auf Verlangen die Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Bei der Anmeldung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Anmeldung an der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zum Datenschutz zustimmen.